



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2025 Nr. 5](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.12.2024
Seite: 105

Sechster Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

822

Sechster Nachtrag zur Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Dezember 2024

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat am 5. Dezember 2024 auf Grund des § 13 Nummer 14 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf Vorschlag des Vorstands der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst.

Die Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2008 ([GV. NRW. S. 516](#)), die zuletzt durch Beschluss vom 7. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1443](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „79“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Zahl „790“ durch die Zahl „900“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „237“ durch die Zahl „270“ ersetzt.

3.

a) In § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „hierbei“ die Wörter „eine berufsmäßige Kraftfahlerin oder“ eingefügt. Nach dem Wort „auch“ werden die Wörter „der Kraftfahlerin oder“ eingefügt.

b) In § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2. werden jeweils vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt. In § 6 Abs. 2 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

c) Vor dem § 1 wird der Satz „Soweit in der Entschädigungsregelung die männliche Sprachform verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst werden.“ gestrichen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorgelegt vom Vorstand
Düsseldorf, den 4. Dezember 2024

Beschlossen von der Vertreterversammlung
Düsseldorf, den 5. Dezember 2024

Stephan Pusch
Vorsitzender

Martin Biewald
Vorsitzender

GENEHMIGUNG

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein - Westfalen am 05. Dezember 2024 beschlossene 6. Nachtrag zu den Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Düsseldorf, 17.12.2024

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

III B 1 – 2024-0018204

Im Auftrag
Fatima Ajami

- [GV. NRW. 2025 S. 105](#)